
TOP 64d:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)

COM(2016) 767 final; Ratsdok. 15120/16

Drucksache: 189/17 und zu 189/17

Am 30. November 2016 hat die Kommission mit dem sogenannten Winterpaket zur Energieunion Vorschläge für Rechtsvorschriften und Maßnahmen vorgelegt, die den Europäischen Energierahmen weiterentwickeln und zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt zusammenführen sollen. Teil des Winterpakets ist auch der Richtlinienvorschlag über die Nutzung von erneuerbaren Energien, mit dem die Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 neu gefasst und ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung dieser Energien im Zeitraum 2021 bis 2030 vorgeschrieben werden soll.

In dem Richtlinienvorschlag wird als verbindliches Gesamtziel der EU für 2030 festgelegt, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der EU mindestens 27 Prozent beträgt. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass dieser Zielwert in den drei Sektoren Elektrizität, Wärme und Kälte sowie im Verkehr auf kostenwirksame Weise erreicht wird. Die von den einzelnen Mitgliedstaaten zu leistenden Beiträge zu diesem übergeordneten Ziel sollen im Rahmen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne festgelegt und der Kommission mitgeteilt werden.

Es sollen allgemeine Grundsätze zur Anwendung durch die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung von Förderregelungen aufgestellt werden, die einen marktorientierten europäischen Ansatz unter Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen erleichtern sollen. Ferner soll eine teilweise Öffnung der Förderregelungen im Elektrizitätssektor für die grenzüberschreitende Beteiligung festgeschrieben werden.

Außerdem soll geregelt werden, dass ab 2021 ein abnehmender Höchstanteil von aus Nahrung oder Futtermittelpflanzen erzeugten Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen eingeführt wird, um Emissionen aufgrund indirekter Landnutzungsänderung zu bekämpfen.

Es sollen ferner ein Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen mit einer einzigen benannten Behörde (sogenannte zentrale Anlaufstelle) und eine Höchstfrist für das Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Verbraucher sollen dazu berechtigt werden, eine Vergütung für die durch sie in das Netz eingespeiste Energie zu erhalten.

Die Rolle der Energieverbraucher soll gestärkt werden, indem ihnen Informationen über die Energieeffizienz von Fernwärmesystemen zur Verfügung gestellt werden.

Ferner ist eine Rechtsgrundlage vorgesehen, auf deren Basis die Kommission die Methode für die Berechnung der Treibhausgasemissionen aktualisieren kann.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 189/1/17** ersichtlich.